

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES PIELENHOFEN

TOP 1	1. Änderung des Bebauungsplanes An den Klostergründen; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit; hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
--------------	--

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.09.2017 die Änderungsplanung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes An den Klostergründen genehmigt und die Beteiligungsverfahren veranlasst. Entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Das Planungsbüro Bartsch erläutert die während dieser Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und stellt die Abwägungsvorschläge vor.

Verbindlicher Bauleitplan mit Grünordnungsplan "An den Klostergründen – 1. Änderung" in Pielenhofen

Verfahren nach § 4 (1) und § 3 (1) BauGB

Bekanntgabe der eingegangenen Stellungnahmen/Berücksichtigungshinweise
Stand: 27.04.2018

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB		
	Stellungnahmen (maßgebend ist nur das Original)	Berücksichtigung/Hinweis
Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 28.11.2017 / E-Mail vom 29.11.2017	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u></p> <p>anbei erhalten Sie die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ in Pielenhofen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung </div>	Kenntnisnahme

<p>Regierung von Oberfranken, zwei Schreiben vom 05.12.2017</p>	<p><u>Zum Bebauungsplan:</u> nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p> <p><u>Zum Flächennutzungsplan:</u> nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierung der Oberpfalz, Regionaler Planungsverband Rgbg., Stellungnahme vom 18.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 auslösen: Der Planungsbereich liegt innerhalb des im Regionalplan der Region Regensburg festgesetzten Grünzugs Vils- und Naabtal. (B I 4.1 i.V.m. Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“). Diese sollen von Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden. Begründung sollen in diesen Maßnahmen vermieden werden, die deren Wirksamkeit (gliedernde Wirkung, Verbesserung der Frischluftzufuhr und ökologische Ausgleichsfähigkeit) beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zeitweise die Wirksamkeit des regionalen Grünzugs nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägung oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: Der Vorhabenstandort liegt im regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Naab-, Vils- und Naabtäler. Entsprechend B I 2 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Vorhaben ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklungsgrundlagen zu erwarten sind.</p> </div>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Staatliches Bauamt Rgbg., Schreiben vom 23.11.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u> mit den vorgelegten Bauleitplänen besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Regensburg Einverständnis</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>LRA Rgbg., S 52 Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Rgbg., Schreiben vom 05.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u> Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15.11.2017 darf wie folgt festgestellt werden: Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ bestehen keine grundsätzlichen hygienischen Bedenken. Es handelt sich um eine Umwidmung eines vormals geplanten Sondergebietes Naturerlebnis in vier Bauparzellen. Bezüglich der geplanten Regenwasserzisternen wird auf § 17 Abs. 6 Satz 1 der Trinkwasserverordnung verwiesen. § 17 Abs. 6 der Trinkwasserverordnung sieht alle entsprechenden Regelungen zur Nutzung solcher Anlagen vor, allerdings nicht nur in Satz 1.</p>	<p>Die Hinweise zu § 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung werden in die Planfassung aufgenommen</p>

<p>LRA Rgbg., S31 Natur- und Um- weltschutz, Schreiben vom 27.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u></p> <p>zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wasser- und bodenschutzrechtlich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes werden die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Naab nicht berührt. Es ändert sich lediglich die Nutzung der ausgewiesenen Flächen zur alleinigen Wohnbebauung. Dadurch werden weder wasserrechtlich noch bodenschutzrechtlich neue Belange berührt.</p> <p>3. Hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung ist uns jedoch aufgefallen, dass das Niederschlagswasser gedrosselt in einen Graben entlang der Staatsstraße St 2165 eingeleitet werden soll und von dort in die Naab.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die durch die Erhöhung der Wohnbebauung anfallende Niederschlagswassermenge im laufenden Einleitungsverfahren bei den neuen Antragsunterlagen eingeplant wurde.</p> <p>Sollte dies noch nicht geschehen sein, bitten wir die Gemeinde Pielenhofen, dies noch entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>LRA Rgbg., L18 Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 15.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u></p> <p>zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Nach erfolgter bodendenkmalfachlicher Untersuchung erteilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Regensburg am 10.02.2017 die Freigabe für das o. g. Baugebiet in seinem archäologisch untersuchten Teil.</p> <p>Da sich südlich des Baugebiets die Baudenkmäler D-3-75-184-14 (Wieskapelle zum Gegeißelten Heiland, giebelständiger und abgewalmter Satteldachbau, 18. Jh.; mit Ausstattung und Hochwassermarken von 1845) und D-3-75-184-6 (Ehem. Zisterzienserinnenkloster, heute Salesianerinnenkloster, Gründung vor 1237, Neubau 1692-1739, Auflösung 1803; (...); Klostermauer, mit spitzbogigem Tor und mehreren korbogigen Toren, im Kern gotisch) befinden, sind weiterhin Belange der Denkmalpflege betroffen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege an den weiteren Planungen frühzeitig beteiligt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

LRA Rgbg., S41
Bauleitplanung,
Schreiben vom
21.12.2017

Zum Bebauungsplan:

Redaktionelles/ Planteil:

Wir bitten die Verfahrensvermerke entsprechend den Formulierungen in den Planungshilfen für die Bauleitplanung 2016/17 die in Ziffer 8 enthaltene Formulierung zur Ausfertigung samt Orts- und Datumsangaben als auch der Unterschrift der Ersten Bürgermeisterin oder deren Vertreter/-in im Amt zu ergänzen.

Die Planzeichnungen und der Textteil sind mit der Begründung und den Anlagen körperlich untrennbar miteinander zu verbinden oder alle Teile gesondert auszufertigen (Inhaltsverzeichnis, fortlaufende Seitenzahlangebe bis zum letzten ausgefertigten Blatt, Angabe von Datum und Regelungsbezug auf allen zum Bebauungsplan gehörenden Blättern (z. B. Festsetzungen/ Begründung/... zum Bebauungsplan „Industriegebiet Baumschulenstraße" i. d. F. vom ...)).

Textliche Festsetzungen:

Im normativen Teil des Bebauungsplanes bitten wir eine klare Formulierung einzuarbeiten, dass die Zeichenerklärungen, Regelquerschnitte, Festsetzungen und Hinweise der bisherigen Festsetzungen durch die explizit benannten Neufestsetzungen aufgehoben und ersetzt werden sollen.

1.8: Hinsichtlich der Höhenfestsetzung muss der obere und untere Bezugspunkt eindeutig bestimmt bzw. bestimmbar sein. Der untere Bezugspunkt, die Begrenzung der Verkehrsfläche, erscheint nur möglich, wenn die Verkehrsfläche im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses fertiggestellt ist oder der Bebauungsplan die Höhenlage dieser festsetzt. Aus Sicht des Landratsamtes ist es zwingend erforderlich die Höhenlage der Erschließungsstraße zu bestimmen. Bei der Erschließungsplanung sollten die Straßenbezugspunkte NÜN am Asphalttrand festgelegt werden, da diese unstrittig sind.

1.8.2: Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO ermöglicht Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 2 m. Wir empfehlen die Formulierung einer geringfügigen Maßnahme hinreichend zu bestimmen.

1.8.3: Der generelle Ausschluss technischer Anlagen zur solaren Energiegewinnung/ Photovoltaik und solaren Warmwassergewinnung widerspricht dem Grundgedanken einer Nutzung erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sowie die Ziele der Energieeinsparverordnung). Wir bitten um Überprüfung.

Kenntnisnahme

Die Formulierung wird in die Festsetzungen aufgenommen.

Zu 1.8:

Der untere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist mit der EFOK ausreichend bestimmt.

Für die Festsetzung des unteren Bezugspunktes ist ein ausreichend bestimmtes oder bestimmbares Maß erforderlich. Aus städtebaulichen Gründen ist es je nach konkreter Situation sinnvoll, die jeweils passende Bezugshöhe für das verfolgte städtebauliche Ziel zu finden. Dies kann im stark hängigen Gelände bei großzügigen Baufenstern die natürlich vorhandene Geländehöhe sein, sofern sich in der Satzung durch die Darstellung konkreter Höhenlinien diese natürliche Höhe ausreichend exakt ableiten lässt. Als exakte Bezugshöhe bietet sich auch eine zulässige Höhe über Normalnull an.

Diese Festsetzung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn

1.8.11: Die Festsetzung der Gesamtlänge bei Hauptgebäuden mit max. 16 m ist unseres Erachtens unwirksam. Der Sache nach handelt es sich um eine bauplanungsrechtliche Festsetzung „im Gewand“ einer Baugestaltungsvorschrift. Für bauplanungsrechtliche Vorschriften stehen jedoch nur die in § 9 BauGB und in der Baunutzungsverordnung geregelten Festsetzungsalternativen (GRZ, GFZ, Bauräume) offen. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Textliche Hinweise:

Die Inhalte der Niederschlagswasserbeseitigung können als Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes getroffen werden müssen, in der Begründung angeführt werden. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Versickerungsanordnungen, ...) müssen jedoch konkret im Textteil erfolgen. Von wesentlichen Ausführungen in den Hinweisen, Wiederholungen oder Empfehlungen wird abgeraten.

Begründung:

Im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bitten wir die Gemeinden die Entwicklungspotenziale anhand ein kommunales Flächenmanagements fortzuschreiben und eine ausführliche Bewertung des ermittelten Bedarfes an Bauflächen anhand der vorhandenen Flächenpotentiale vorzunehmen.

anzunehmen ist, dass die geplanten Straßen im wesentlichen auf dem vorhandenen Geländeniveau zu liegen kommen. Um die Belange der künftigen Grundstückseigentümer ausreichend berücksichtigen zu können, ist eine Bezugshöhe auf die fertig gestellte Straßenhöhe besser geeignet. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Nutzbarkeit der Grundstücke zwischen hergestellter Straßenkante, Einfahrt, Garagenzufahrt und Hauseingängen sowie die Entwässerung des Grundstückes durch aneinander angepasste Höhen nicht unnötig erschwert wird.

Die Erschließungsplanung ist erstellt und die öffentlichen Verkehrsflächen sind weitgehend hergestellt.

Es ist aus Sicht der Gemeinde deshalb nicht mehr erforderlich, die Höhenlage der Straße festzusetzen.

Klarstellend sollte ergänzt werden, dass die fertig gestellte Oberfläche der Straße bzw. die fertig gestellte Oberfläche des Fußweges am höchsten Punkt einschließlich der Randeinfassung direkt an der Grundstücksgrenze gemeint ist und eine Skizze zur Ermittlung in den Festsetzungen ergänzt werden.

Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Höhenfestsetzungen sind durch die klar bestimmbare EFOK und die klar bestimmbare Straßenoberkante erfüllt.

Zu 1.8.2

		<p>Es wird darauf verzichtet Regelungen zu Aufschüttungen zu definieren, da dabei nicht den exakten örtlichen Verhältnissen entsprochen werden kann.</p> <p>Die Abwägung zum Ausschluss technischer Anlagen zur solaren Energiegewinnung/ Photovoltaik und solaren Warmwassergewinnung wird wie bisher aufgrund der Belange des Denkmalschutzes beibehalten.</p> <p>Zu 1.8.11:</p> <p>Baugestalterische Vorschriften Art. 81 BayBO können auch die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sein. Dies dient übergeordneten Gesichtspunkten der Gestaltung oder des Schutzes von Ortsbildern unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der örtlichen Situation. Am Übergang des Baugebiets zum Naabtal in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Kloster ist das Ortsbild besonders sensibel zu behandeln. Die Gestaltung des Ortsbildes ist auch bodenrechtlich relevant. Diese Regelung gehört daher weder alleine zu den bundesrechtlichen bauplanungsrechtlichen Bestimmungen noch alleine zu den landesrechtlichen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen (BVerwG v. 16.12.93). Ein Zusammenspiel sowohl städtebaulicher wie auch gestalterische Anforderungen ist zulässig,</p>
--	--	--



		<p>soweit damit eine bestimmte bauplanerische Gesamtkonzeption angestrebt wird, die auch optisch in Erscheinung tritt und besonderer besondere gestalterische Bezüge zur Folge hat (Simon/Busse in: Kommentar zur bayerischen Bauordnung Rn. 120).</p> <p>Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Um dennoch einen Bezug zum Bauplanungsrecht herzustellen, erfolgt ergänzend eine Festsetzung einer abweichend-offenen Bauweise mit einer max. Länge von 16 m bei Einzelhäusern und Doppelhäusern. Dies erscheint in der Abwägung auch zumutbar, da ein Doppelhaus mit einem Grundriss von 8 x 10 m unter Einhaltung der Festsetzung erstellt werden kann.</p> <p>Zu Textliche Hinweise:</p> <p>Da die Erschließungsanlage inkl. Entwässerung weitgehend hergestellt ist, ist dieser Inhalt nicht Bestandteil der 1. Änderung.</p> <p>Zu Begründung:</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

<p>LRA Rgbg., L 16 Kommunale Abfallentsorgung, Schreiben vom 07.12.2017</p>	<p><u>Zum Bebauungsplan:</u></p> <p>Zu vorgenanntem Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Belange des Sachgebietes sind von der Planung nicht berührt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mit der Planung besteht Einverständnis.</p> <p><input type="checkbox"/> Mit der Planung besteht Einverständnis bis auf folgende Punkte (siehe Anlage).</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme (siehe Anlage).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	--	----------------------

<p>LRA Rgbg., L 22 Tiefbau, Kreisbauhof, Schreiben vom 18.12.2017</p>	<p>Zum Bebauungsplan:</p> <p>Zu vorgenanntem Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Belange des Sachgebietes ..L22..... sind von der Planung nicht berührt</p> <p><input type="checkbox"/> Mit der Planung besteht Einverständnis.</p> <p><input type="checkbox"/> Mit der Planung besteht Einverständnis bis auf folgende Punkte (siehe Anlage)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme (siehe Anlage). <i>Baugebiet wird von der St 216 Stellungnahme Straßliches Bg</i></p>	<p>Kenntrnisnahme</p>
<p>LRA Rgbg., Immissionsschutz, Schreiben vom 18.12.2017</p>	<p>Zur Bauleitplanung insgesamt:</p> <p>Durch die Änderung von $SO_{\text{Naturerlebnis}}$ zu WA (WA2) werden mögliche Nutzungskonflikte zwischen dem Wohnen und der Nutzung des Dorfbackhauses wahrscheinlicher, da Wohngebäude durch die Umplanung näher an das Backhaus heranrücken.</p> <p>Bezüglich der Verkehrslärmimmissionen (St 2165) hätte eine schalltechnische Untersuchung für das geplante WA2 keine Überschreitungen der „Lärmwerte“ ergeben; diese Untersuchung liegt jedoch nicht bei.</p> <p>Für das WA1 (ehemals MI), welches näher an der Staatsstraße liegt, ist keine Aussage zum Verkehrslärm enthalten.</p> <p>Eine Bewertung der neuen Flächenzuordnung und möglicher Nutzungskonflikte zwischen WA 1 (ehemals MI) und den Nutzungen auf den Flurstücken 466 und 139/2 (Energiezentrale) ist nicht enthalten.</p> <p>Im südlichen Bereich des WA1 (mit Müllentsorgung und Trafostation) fehlt das Baufenster; es wird davon ausgegangen, dass an dieser Stelle folglich keine Wohnbebauung möglich ist. Falls das ein Irrtum sein sollte, ist zu bedenken, dass für Trafostationen die Anforderungen der 26. BImSchV gelten; abhängig von der Anlagengröße sind zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern verbindliche Schutzabstände zu Wohngebäuden erforderlich. Da die Fläche recht begrenzt ist, käme diesem Umstand besondere Bedeutung zu (ob die Umsetzung einer Trafostation und eines Wohngebäudes auf der begrenzten Fläche möglich ist, ist fraglich).</p>	<p>Durch die zurückgesetzte Baugrenze auf Parzelle 35 erfolgt eine Minimierung des möglichen Konflikts.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung wird beigefügt</p> <p>Das WA1 bleibt im Bereich der Trafostation und der Parzelle 34 aufgrund der vorgesehenen Nutzung ein MI.</p> <p>In diesem Bereich ist keine Baugrenze festgesetzt, da hier keine Hauptbaukörper entstehen sollen.</p>

<p>LRA Rgbg., SG S 33-2, Natur- und Umweltschutz, Schreiben vom 18.12.2017</p>	<p>Zum Bebauungsplan:</p> <p>Zu vorgenanntem Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Belange des Sachgebietes sind von der Planung nicht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mit der Planung besteht Einverständnis.</p> <p><input type="checkbox"/> Mit der Planung besteht Einverständnis bis auf folgende Punkte (siehe</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme (siehe Anlage).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Rgbg., Schreiben vom 18.12.2017</p>	<p>Zur Bauleitplanung insgesamt:</p> <p>zu o.g. Vorhaben baten Sie uns mit Schreiben vom 15.11.2017 im Rahmen unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt hat sich bereits in früheren Schreiben(5. Tektur FBP und Aufstellung Bebauungsplan „An den Klostergründen ausführlich zu o.g. Belangen geäußert. Mit der vorliegenden 6. Änderung des FNP und der 1. Änderung des BBP ergeben sich gegenüber den bisherigen Festsetzungen keine geänderten Aspekte.</p> <p>Das Landratsamt Regensburg erhält einen Abdruck des Schreibens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München, E-Mail vom 21.12.2017 und 18.12.2017</p>	<p>Zur Bauleitplanung insgesamt:</p> <p><u>E-Mail vom 21.12.2017:</u></p> <p>leider schlug ein erster Übermittlungsversuch am Montag aufgrund der Datenmenge fehl. Daher ein nochmaliger Versuch, nunmehr ohne zusätzliche Anhänge.</p> <p><u>E-Mail vom 18.12.2017:</u></p> <p>das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dankt für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Die Bau- und Kunstdenkmalpflege nahm zu dem Verfahren bereits wiederholt ablehnend Stellung. Eine Änderung der vorgetragenen baudenkmalfachlichen Auffassung ist nicht veranlasst.</p> <p>Die Bodendenkmalpflege des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist gesondert am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RgBg., Schreiben vom 12.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u></p> <p>zu o. g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bestehende Waldflächen werden bei den Planungen nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Zur Neubegründung des Auwaldes sollen Forstpflanzen verwendet werden, die den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern entsprechen (http://www.asp.bavem.de/074380/index.php). Es wird empfohlen, Eschen aufgrund des mittlerweile flächig auftretenden Eschentriebsterbens nicht für die Pflanzung zu verwenden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung RgBg., Schreiben vom 05.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u></p> <p>gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und des oben genannten Bebauungsplans bestehen von Seiten des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg keine Einwendungen.</p> <p>2.1 <input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bund Naturschutz Ortsgruppe Petendorf-Pielenhofen-Wolfsegg, E-Mail vom 17.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u></p> <p>vielen Dank für die zur Stellungnahme zugesandten Unterlagen.</p> <p>Zu der Änderungen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplanes der Gemeinde Pielenhofen nimmt die Ortsgruppe wie folgt Stellung:</p> <p>6. Deckblattänderung „An den Klostergründen“</p> <p>Die 5. Deckblattänderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans sah neben Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA), „Mischgebiet“ Verwaltung (MI), sowie ein „Sondergebiet Naturerlebnis“ (SO) und fast zur Hälfte Grünanlagen vor.</p> <p>Bei der 6. Deckblattänderung wurde das Sondergebiet „Naturerlebnis“ herausgenommen, da sich der Investor zurückgezogen hat und dieses Gebiet umgewidmet in ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit 4 Parzellen für Einfamilienhäuser.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht dafür eine niedrige Bebauung mit begrünten Flachdächern vor um die Sichtbeziehung zum Kloster zu erhalten.</p> <p>Außerdem wurde das sog. Doktorhaus als Verwaltungsgebäude nicht mehr benötigt und an einen Bauinteressenten verkauft, der es derzeit saniert und als Mietwohnhaus umnutzen will.</p> <p>Aus Sicht des Bund Naturschützes ist es zwar schade, dass das Sondergebiet „Naturerlebnis“ nicht verwirklicht werden kann, es ergeben sich aber dadurch keine neuen oder geänderten Eingriffe in den Naturschutz (Pt.4.6).</p> <p>Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich auch gegenüber den bisherigen Festsetzungen keine geänderten Aspekte in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biogene Vielfalt, Flächen und Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschafts-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>und Ortsbild, NATURA-2000-Gebiete (Pt. 6.4), sodass dadurch keine weitergehenden Einwände geltend gemacht werden.</p> <p>Im Übrigen siehe unsere Stellungnahme vom 18.7.2016.</p>									
<p>VG Laaber, Schreiben vom 08.12.2017</p>	<p>Zur Bauleitplanung insgesamt:</p> <p>der Gemeinderat Brunn in der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2017 über o. a. Angelegenheit beraten. Alles Weitere entnehmen Sie bitte aus dem beiliegenden Beschluss.</p> <p>Anlage:</p> <div data-bbox="448 577 1050 1496" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. 43 des Gemeinderates Brunn am 23.11.2017</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Lfd.Nr.</th> <th style="width: 50%;">Sachverhalt</th> <th style="width: 20%;">Beschluss</th> <th style="width: 20%;">Abstimm-Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td> <p><u>Vollzug der Baugesetze:</u></p> <p>a) <u>Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pielenhofen</u> <u>6. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ in Pielenhofen</u> <u>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</u></p> <p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat Brunn stimmt dem vorgetragenen Bauleitverfahren der Gemeinde Pielenhofen zu. Da Belange der Gemeinde Brunn nicht betroffen sind.</p> </td> <td></td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <p>12 : 0 einstimmig</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Verwaltungsgemeinschaft Laaber Im Auftrag </div> <div style="text-align: center;">  Franke (Verwaltungsinspektor) </div> <div style="font-size: x-small;"> Sämtliche 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 12 Mitglieder anwesend, die Beschlussfähigkeit war somit gegeben. </div> </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">Laaber, den 08.12.2017 (Ort, Datum)</p> </div>	Lfd.Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm-Ergebnis	2.	<p><u>Vollzug der Baugesetze:</u></p> <p>a) <u>Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pielenhofen</u> <u>6. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ in Pielenhofen</u> <u>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</u></p> <p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat Brunn stimmt dem vorgetragenen Bauleitverfahren der Gemeinde Pielenhofen zu. Da Belange der Gemeinde Brunn nicht betroffen sind.</p>		<p>12 : 0 einstimmig</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Lfd.Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm-Ergebnis							
2.	<p><u>Vollzug der Baugesetze:</u></p> <p>a) <u>Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pielenhofen</u> <u>6. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ in Pielenhofen</u> <u>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</u></p> <p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat Brunn stimmt dem vorgetragenen Bauleitverfahren der Gemeinde Pielenhofen zu. Da Belange der Gemeinde Brunn nicht betroffen sind.</p>		<p>12 : 0 einstimmig</p>							
<p>Gemeinde Pettendorf, Schreiben vom 18.12.2017</p>	<p>Zur Bauleitplanung insgesamt:</p> <p>der Gemeinderat stellte in seiner Sitzung vom 07.12.2017 fest, dass durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ grundsätzlich Belange der Gemeinde Pettendorf nicht berührt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>								

<p>Markt Nittendorf, Schreiben vom 15.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u> der Marktrat Nittendorf hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 beschlossen, dass die Änderung der o.g. Bauleitplanung keine Belange des Marktes Nittendorf berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gemeinde Wolfsegg, Schreiben vom 06.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u> nach Rücksprache mit 1. Bürgermeister Pirzer können wir Ihnen mitteilen, dass durch die o.g. Änderungen die Belange der Gemeinde Wolfsegg nicht berührt werden. In der Anlage senden wir die uns überlassenen Datenträger zu unserer Entlastung mit Dank zurück.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Bayernwerk Parsberg, Schrei- ben vom 22.11.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u> zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Unser Stellungnahme vom 8. Dezember 2015 ist weiterhin gültig. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. <i>Stellungnahme vom 08. Dezember 2015 nicht vorhanden</i> <i>Stellungnahme vom 17. Dezember vorhanden:</i> <u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u> In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir haben die Planungsunterlagen überprüft. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und Verteilerschränke erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau-träger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand</p>	<p>Damalige Stellung- nahme</p> <p><u>Stellungnahme Planver- fasser:</u></p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung in der wei- teren Erschließungspla- nung.</p> <p>Die bestehenden Lei- tungen inkl. Schutzstrei- fen werden in der Planzeichnung (Teil A) nachrichtlich ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u></p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Diese werden dem Erschließungsplaner weitergeleitet.</p> <p>Die bestehenden Lei- tungen inkl. Schutzstrei- fen werden in der Planzeichnung (Teil A) nachrichtlich ergänzt.</p>
--	---	---

	<p>von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. - Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. 	
<p>Deutsche Telekom GmbH Rgbg., Schreiben vom 18.12.2017</p>	<p><u>Zur Bauleitplanung insgesamt:</u></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im o. g. Neubaugebiet wurde die Planung für die Telekommunikationsanlagen bereits nach dem damals rechtsgültigen Bebauungsplan erstellt.</p> <p>Wir werden versuchen, die Planung an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB

Rudi und Annika,
E-Mail vom
29.10.2017

Zum Bebauungsplan:

haben gerade im Bürgerblatl gelesen, daß Ihr eventuell vorhabt unsere Parzelle von einem **Mischgebiet in ein WA-Gebiet** umzuwandeln.

Da wir vorhabe aus unserem Haus 3 Ferienwohnungen und 1 Mietwohnung zu machen, haben wir wegen der Umwandlung erhebliche Bedenken, da es eventuell Probleme für uns wegen den Ferienwohnungen geben kann, wobei wir nicht ganz verstehen, warum man sich diese Arbeit überhaupt macht und dass unbedingt jetzt umwandeln will.

Aber egal, wir hoffen Ihr könnt uns zusichern, daß es deshalb keine Probleme gibt.

Auch wenn wir bereits notariell unsere Zustimmung für vereinfachte Änderungen im BBP gegeben haben, sehe ich eine Umwandlung eines MI- in ein WA-Gebiet nicht unbedingt als Kleinigkeit.

E-Mail vom
29.10.2017

Bitte deshalb um eine kurze Stellungnahme.

hier ein kurzer Auszug aus einem Zeitungsartikel:

'München - Wohnen ist gleich Wohnen: Dieser Grundsatz galt viele Jahre auch beim Thema Ferienwohnungen. Bis das Oberverwaltungsgericht Greifswald in mehreren Urteilen erklärte, dass Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich unzulässig sind. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschied daraufhin, dass ein Anteil von 25 Prozent Ferienwohnungen in Wohngebieten toleriert werden könne. Die widersprüchlichen Urteile sorgten für Unsicherheit bei Kommunen und Vermietern. Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein kam es (nach Klagen von Anwohnern) wiederholt dazu, dass Vermieter Ferienwohnungen in Wohngebieten aufgeben mussten und mit Bußgeldern belegt wurden. Nun will die Bundesregierung für Rechtssicherheit sorgen. Im Rahmen eines Gesetzespakets zur Anpassung des Städtebaurechts sollen Ferienwohnungen auf eine sichere gesetzliche Grundlage gestellt werden. Ganz unumstritten sind die geplanten Änderungen allerdings nicht.'

Der Bereich der Trafostation und der Parzelle 34 bleibt aufgrund der Nutzung ein Mischgebiet. Siehe vorhergehende Anmerkung

Beschlussvorschläge

1.

Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden der Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit betreffend, wird beigetreten und diese werden hiermit zum Beschluss erhoben.

einstimmig beschlossen 10 Ja 0 Nein

2.

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "An den Klostergründen – 1. Änderung" in Pielenhofen** einschließlich der sich aus dem vorangegangenen Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen, bestehend aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen, Begründung und Umweltbericht und die **6. Änderung des Flächennutzungsplanes**, jeweils in der Fassung vom 27.04.2018 wird gebilligt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchzuführen und die Fachstellen und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 2 **Neubau eines Feuerwehrgerätehauses; Vorstellung der Genehmigungplanung und Durchführungsbeschluss**

Da der planende Architekt Johannes Bauer zur Sitzung nicht anwesend sein kann, stellen Bürgermeister Jürgen Ebkemeier und GL Sterl dem Gremium die aktuellen Planunterlagen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses vor. Das Gebäude entsteht im Bereich des bisherigen Wendelinhaus, das rückgebaut wird.

Zum Dachgeschossausbau des neuen Gebäudes erläutert Bgm. Ebkemeier, dass dieser erst später in Eigenregie durch die Feuerwehr erfolgen soll. Die Kostenschätzung für das Gebäude liegt bei Baukosten von 993.660 € brutto. Hinzu kommen Architektenkosten sowie die Kosten für den Abbruch und die Außenanlagen. Von diesen Kosten abzuziehen sind die Einsparungen im Dachgeschoss, das erst später ausgebaut wird.

Bürgermeister Ebkemeier spricht von einer historischen Entscheidung als er die Durchführung des neuen Feuerwehrgerätehauses abstimmen lässt. Er verweist auf die Vielzahl der seit Jahren diskutierten und geplanten Varianten und dass man sich nun letztlich für die vorliegende Planung entscheidet.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Planungen zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und beschließt die Durchführung.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück FINr. 466 Gem. Pielenhofen (Klosterökonomie)

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach § 34 BauGB i. V. m. Art. 55 ff BayBO.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde wohl als Mischgebiet ausgewiesen. Dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB wird nach Meinung der Gemeinde Rechnung getragen.

Für die Errichtung des Feuerwehrhauses sind 15 Stellplätze notwendig die im Bauantrag auch nachgewiesen werden konnten.

Nach Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange durch den Architekten fällt das Vorhaben trotz der Nähe zum Kloster nicht in den Ensembleschutz.

Die Nachbarsunterschriften liegen nicht vor und sind durch das Landratsamt Regensburg einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pielenhofen befürwortet den Antrag auf Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück FI-Nr. 466 der Gemarkung Pielenhofen und erteilt sein Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 3.2 Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 778 Gem. Pielenhofen (Spitalweg)
--

Die zur Bebauung beabsichtigte Fläche liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich ein bestehendes Wohnhaus mit mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden.

Um das Bauvorhaben als „privilegiert“ betrachten zu können, ist es nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Demnach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Damit ein landwirtschaftliches Vorhaben den Privilegierungstatbestand erfüllt, müssen 3 Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Der Nutzungszweck des Vorhabens muss der in § 201 BauGB enthaltenen Legaldefinition des Begriffs „Landwirtschaft“ entsprechen.

2. Es muss ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegen.

3. Das konkrete, zur Genehmigung anstehende Vorhaben muss diesem landwirtschaftlichen Betrieb „dienen“.

Eine Beurteilung, ob das geplante Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dient, muss im Einzelfall gesondert erfolgen und wird durch das Landratsamt Regensburg in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellt.

Nach Einreichung der Unterlagen konnte nicht festgestellt werden, ob das geplante Gebäude der Landwirtschaft dienen soll. Ferner ist nicht bekannt, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Vollerwerbslandwirt handelt. Eine somit dienende Funktion ist nicht ersichtlich.

Erschließung (Straße):

Das Grundstück Fl.Nr. 778 ist durch eine Feldzufahrt von der Ortsstraße „Spitalweg“ her erschlossen.

Wasser:

Da sich derzeit ein bewohntes Einfamilienhaus auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 778 befindet ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung gesichert ist. Eine entsprechende Anfrage bzgl. der Erschließung mit Wasser wurde am 24.04.2018 an den Wasserzweckverband gestellt.

Abwasser:

Kanalleitung

Die Kanalleitung für Schmutzwasser befindet sich in einer Entfernung von ca. 10 m. Wie bereits erwähnt befindet sich ein bewohntes Einfamilienhaus auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 778. Eine Erschließung an den in Grundstück verlegten Kanal könnte somit erfolgen. Sollte die Erschließung von der Straße aus erfolgen ist eine entsprechende Sondervereinbarung mit der Übernahme sämtlicher Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses zu erstellen.

Es ist somit festzuhalten, dass aufgrund des derzeit fehlenden land- oder forstwirtschaftlichen Bezuges die Zulässigkeit als privilegiertes Vorhaben nicht gegeben ist.

Die Bauvoranfrage könnte somit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die Abschließende Beurteilung ist durch das Landratsamt Regensburg zu erfolgen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 4	Kindertagesstätten; Errichtung von Krippen- und Kindergartenenplätzen - weiteres Vorgehen
--------------	--

Da der für Kindertagesstätten beauftragte 3. Bürgermeister Rudolf Gruber berufsbedingt an der Sitzung nicht teilnehmen kann, erläutert 2 Bürgermeister Jürgen Ebkemeier kurz das geplante weitere Vorgehen. Am 20.4.2018 fand eine gemeinsame Besprechung zwischen der Kirchenverwaltung, der Gemeinde, der Planerin Piwonka und dem Architekten Kühnlein statt. Da der langfristig angedachte Neubau von Krippe und Kindergartenerweiterung derzeit zur Beratung bei der Diözese Regensburg liegt, man aber auf Hinweis des Landratsamtes Regensburg in Pielenhofen aktuellen Bedarf an Krippenplätzen hat, werden kurzfristige Alternativlösungen angedacht. Dabei wird eine Lösung favorisiert, die das Aufstellen eines Containers am bestehenden Kindergartengebäude vorsieht. Man könne dadurch Gebäudeteile wie die Toiletten und Geräteräume gemeinschaftlich nutzen. Zu klären wäre auch noch, ob die Trägerschaft von der Kirche übernommen werden kann.

Beratung: Im Gremium wird eine kurzfristige Lösung mit dem Aufstellen eines Containers als sinnvoll erachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer bedarfsgerechten Zwischenlösung zur Schaffung von Kinderkrippenplätzen durch Aufstellen eines Containers grundsätzlich zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5	Straßenverkehrsrecht; Verkehrsrechtliche Anordnungen im Baugebiet An den Klostergründen
--------------	--

Während einer Ortsbegehung mit der Polizei Nittendorf (Hr. Ferstl) wurde festgelegt, dass das gesamte Baugebiet „An den Klostergründen“ als Zone 30 mit VZ 274 zu beschildern ist. Die Beschilderung sollte auch den Bereich der Ökonomie mit erfassen, ein genauer Standort wird noch festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, das gesamte Baugebiet „An den Klostergründen“ sowie den Bereich der Ökonomie als „Zone 30“ mit VZ 274 zu beschildern.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 6	Informationen des Bürgermeisters
--------------	---

2. Bürgermeister Jürgen Ebkemeier gibt bekannt:

- Der Ausbau des zentralen Heizhauses für die Nahwärmeversorgung Pielenhofen ist ange laufen.
- Die Bauunterhaltsmaßnahmen Naabstraße und Gartenstraße wurden durchgeführt. In der Naabstraße wurde Randsteine am Gehweg erneuert, in der Gartenstraße wurde eine Wasserrinne für das Oberflächenwasser der Straße gesetzt, wodurch ein betroffenes Anwesen bei Starkregen vor überschießendem Straßenwasser geschützt wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 7	Anfragen und Bekanntgaben
--------------	----------------------------------

Folgende Anfragen werden gestellt:

- Es wird angefragt, ob in Rohrdorf die Geschwindigkeitsmessanlage aufgestellt werden kann, da man hier regelmäßig zu schnell fahrende Fahrzeuge feststellt. Bürgermeister Ebkemeier sagt dies zu.
- In Dettenhofen wurden parallel zur Kreisstraße Grabarbeiten durchgeführt, die Löcher jedoch nicht wieder verfüllt. Der Gemeinde ist nicht bekannt wer der Verursacher ist. Man wird sich mit dem Landratsamt in Verbindung setzen.
- Es wird sich erkundigt, ob die Grabarbeiten in der Bergstraße zum Zwecke der Breitbanderschließung eines Ortsteils von Pettendorf von den Anwohnern so hingenommen werden müssen. GL Sterl erläutert, dass die Telekom zur Nutzung der Straßen berechtigt ist, sie aber dafür Sorge zu tragen habe, dass die Straße wieder ordnungsgemäß hergestellt wird. Die Telekom ist jedoch nicht verpflichtet die komplette Straßenfläche zu erneuern. Dies sei auch aus Kostensicht nicht wirtschaftlich.
- Der Feuerwehr soll ein Ablaufplan beim Umbau des Heizgebäudes zur Verfügung gestellt werden, damit die Feuerwehr rechtzeitig Vorkehrungen treffen kann, um das Gerät an einen anderen Ort zu verbringen.
- Es wird angesprochen, dass die Kleinfeldfußballtore in der Angerstraße und am Kühbuckel zwingend verankert werden müssen.
- In Rohrdorf sind weiterhin die Kinderschaukeln nicht montiert. Dies müsse umgehend geschehen.

zur Kenntnis genommen